

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter den nachstehenden Bedingungen. Bei Gegenbestätigungen des Bestellers mit anderslautenden Vertragsbedingungen behalten wir uns einen Rücktritt vor. Eine Zustimmung durch uns wird dabei erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Anebenkräftigung rechtskräftig.

2. Angebot

Zeichnungen, Betriebsanleitungen und weitere Dokumentation wird auf deutsch oder englisch auch in mehrfacher Ausführung kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Lieferung in pdf-Format oder als CD ist möglich. Je nach Anforderung können Zusatzkosten entstehen. Zeichnungen, die auf Anforderung des Bestellers vom Lieferer besonders anzufertigen sind, werden selbstkostend berechnet. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Zeichnungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote sind für uns unverbindlich und freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.

3. Umfang der Lieferung

Unsere Lieferung umfasst ausschließlich die im technischen Teil der Auftragsbestätigung genannten und schriftlich vereinbarten Leistungen bzw. Erzeugnisse. Bestellungen, einschließlich Nebenabreden und Änderungen, gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Die Berichtigung von Erklärungsirrtümern bleibt uns vorbehalten und begründet keine Schadenersatzansprüche.

Für die Anbringung von Schutzvorrichtungen ist der Besteller allein verantwortlich. Die Mitlieferung bedarf besonderer Vereinbarung.

4. Preise, Aufträge und Zahlung

Preise gelten stets ab Herstellerwerk (auch als Gefahr-Übergang), ausschließlich Verpackung, es sei denn, anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Maßgeblicher Grundpreis ist grundsätzlich der am Tage der Auftragsbestätigung geltende Preis. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich; ein Rücktrittsrecht bleibt ausgeschlossen.

Für Zahlungen gilt die vereinbarte Zahlungsweise.

Reparaturen, Montagen oder sonstige Dienstleistungen sind sofort netto nach Rechnungserhalt zahlbar.

Nichteinhaltung dieser Zahlungsfristen begründet ohne weitere Mahnung Verzugszinsen. Diese werden in Höhe des für den Lieferort maßgebenden Bankbruttozinssatzes für Kontokorrentkredite geschuldet.

Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder angeblicher Gegenforderungen sind ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, Zahlungseingänge auch bei abweichender Bestimmung des Bestellers gemäß §§ 366 Abs. 2, 367 BGB auf ältere Verbindlichkeiten zu verrechnen; es sei denn, hierdurch würde die obengenannte Zurückbehaltungs- und Aufrechnungs-Regelung unterlaufen werden.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt erst mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und einer etwa zu leistenden Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener und außerhalb des Willens des Lieferers liegender Hindernisse - gleichviel, ob sie bei ihm selbst oder bei

seinen Unterlieferern oder auch während eines Verzuges eintreten. Im Falle zu vertretender Verzögerungen kann der Besteller unter Ausschluss anderer Ansprüche Ersatz für ihm nachweislich entstandene Schäden für jede Woche der Verspätung in Höhe von 1/2 v.H. und insgesamt höchstens 3 v.H. vom Werte des verspäteten Lieferanteiles verlangen. Zahlungstermine und Gefahrübergang richtet sich auch dann nach der vereinbarten Lieferfrist, wenn diese auf Wunsch des Bestellers verlängert wird.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit dem Eingang der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. gegebenenfalls mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, ungeachtet dessen, wer die Versandkosten zu tragen hat und ob wir Anfuhr und Aufstellungen übernommen haben oder es sich um Teillieferungen handelt.

Risikoversicherungen werden auf Wunsch des Bestellers auf dessen Rechnung abgeschlossen.

Verzögert sich der Versand infolge von vom Besteller zu vertretender Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf diesen über.

Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Jegliche Ware bleibt unser Eigentum, bis sämtliche bestehenden oder später entstehenden Forderungen beglichen sind. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen nachstehenden Sonderformen gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns nur als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorhergehenden Ziffer 1. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Herkunft behalten wir uns an der neuen Sache weiterhin das Miteigentum vor, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.

3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dann dem Besteller gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, so überträgt uns der Besteller ein Miteigentum schon jetzt im Verhältnis der Rechnungswerte von Vorbehaltsware zu der neuen Hauptsache.

4. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind wir unverzüglich unter Mitteilung aller zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlichen Angaben zu benachrichtigen.

5. Vorbehaltsware darf der Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in dem von uns gezogenen Umfang veräußern mit der Maßgabe, daß seine Forderungen aus der Veräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 6. und 7. auf uns übergehen. Andere Veräußerungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig.

6. Die Forderungen aus jeglicher Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung unserer genannten Rechte an uns abgetreten.

7. Wird Vorbehaltsware zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen wir gemäß vorstehenden Ziffern 2. und 3. einen Miteigentumsanteil haben, gilt die Abtretung anteilig in Höhe des Miteigentums.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

8. Bis auf unseren jederzeit zulässigen Widerruf ist der Besteller berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen sind die Namen der Erwerber mitzuteilen, um uns unter Offenlegung der Abtretung eine Einziehung der Forderungen zu ermöglichen. Alle aus Abtretungen uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Besteller fällig sind. Zur Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller in keinem Falle befugt.

9. Der Besteller hat die Vorbehaltsware herauszugeben, wenn er seinen Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelten Verträgen nicht nachgekommen ist. In diesem Falle sind wir berechtigt - unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers - die Ware freihändig oder per Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug entstandener Kosten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers verrechnet.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Mängelhaftung

8.a) Mängelhaftung für Neu- und Ersatzteillieferungen.
Für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird nur bei einer unverzüglichen Untersuchung und Mängelanzeige (z.B. nicht am Liefergegenstand selbst entstandene Schäden) und unter Ausschluß jeder weiteren Haftung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gehaftet:

1. Gewährleistung wird nicht übernommen für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:

1.1 Jede Mängelhaftung entfällt, wenn gelieferte Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung demontiert oder anderweitig durch Dritte bearbeitet oder manipuliert wurde.

1.2 Einsatz bzw. Betrieb bzw. Montage / Inbetriebnahme der gelieferten Waren widerspricht den Bedingungen, die im Einzelfall mit der Auftragsbestätigung definiert werden.

Bei fehlender Definition gelten nur die schriftlich als verbindlich bezeichneten Datenblätter oder sonstige der Auftragsbestätigung beigelegten und dort aufgeführten Unterlagen.

1.3 sonstige unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung;

1.4 fehlerhafte Montage / Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte;

1.5 natürliche Abnutzung oder Abnutzung durch Umwelteinflüsse;

1.6 fehlerhafte oder mangelnde Wartung;

1.7 sonstige Einflüsse, die nicht vom Lieferanten / Hersteller zu verantworten sind.

2. Alle Teile, die sich bei täglich achtstündiger Beanspruchung innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten) nach Inbetriebnahme als mangelhaft erweisen, werden nach Wahl des Lieferers nachgebessert oder ausgetauscht, wenn der Mangel nachweislich auf vom Lieferer zu vertretenden, vor Gefahrübergang entstandenen Umständen beruht.

3. Der Besteller übernimmt die Frachtkosten für die reparierten Gegenstände oder für die zu liefernden Ersatzteile. Aufwendungen des Bestellers für den Aus- und Einbau werden nicht erstattet.

4. Als Teil der Inbetriebnahme gilt derjenige Tag, an dem der Lieferungsgegenstand erstmalig in Betrieb oder in Benutzung genommen wird. Darauf folgende Betriebsunterbrechungen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, sind auf den Ablauf und die Dauer der Gewährleistungszeit ohne Einfluss.

Der Tag der Inbetriebnahme ist dem Lieferer vom Besteller

unaufgefordert mitzuteilen.

Geschieht dies nicht, so gilt der Versandtag plus anzunehmende Versanddauer als Tag der Inbetriebnahme.

5. Verzögert sich die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so beginnt die Gewährleistungszeit spätestens sechs Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft.

6. Durch Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Gegenstände wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch unterbrochen noch gehemmt.

7. Der Anspruch des Bestellers erlischt, wenn er nicht die zur Ausbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt oder ohne Zustimmung des Lieferers selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt.

8. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung eigener Haftansprüche.

9. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10. Aufwendungen des Lieferers, die im Zusammenhang mit unbegründeten Mängelrügen stehen, sind wie Werkvertragsleistungen zu vergüten.

8.b) Mängelhaftung für Reparaturen

Bei Reparaturen beschränkt sich Mängelhaftung auf die ausgewechselten Verschleißteile und die fachmännische Ausführung der Werkstatt- und Montagearbeiten hinsichtlich dieser Arbeiten unter der Bedingung, dass Mängel sofort nach Durchführung der Reparatur angezeigt werden.

9. Haftungsbegrenzung

1. Alle nicht durch diese Bedingungen geregelten Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere soweit sie für nicht am Liefergegenstand selbst eingetretene Schäden geltend gemacht werden.

2. Der Besteller hat seinerseits unter Ausschluß weitergehender Ansprüche ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer die Nachbesserung einer mangelhaften Lieferung nicht bewirken kann.

10. Auflösung des Vertrages

Kann der Lieferer die Leistungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbringen, so ist er zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Schadenersatzansprüche des Bestellers ergeben sich daraus nicht.

Das gleiche gilt für den Fall, dass in der Person des Bestellers liegende Umstände dessen Leistung als gefährdet erscheinen lassen und er auf Aufforderung nicht sofort ausreichend Sicherheit leistet.

11. Gerichtsstand

Die für alle Streitigkeiten zuständigen Gerichte werden durch den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferers bestimmt.

12. Probelieferungen

Diese sollen dem Empfänger ohne Kaufrisiko die Erprobung der angebotenen Ware ermöglichen. Für die vereinbarte Probezeit erhält der Empfänger die Ware ohne Berechnung. Frachtkosten ab Herstellerwerk und zurück gehen zu Lasten des Empfängers (siehe 4), der für die Dauer der Probezeit die Ware gegen Verlust und Beschädigung versichert, einschließlich aller Reparaturkosten für Schäden infolge unsachgemäßen Einsatzes (siehe 8).